

## Haushaltssatzung der Stadt Sternberg für die Haushaltsjahre 2019/2020

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05.12.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

	2019	2020
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	9.406.000 EUR	9.052.700 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	9.271.300 EUR	9.385.100 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	134.700 EUR	-332.400 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	134.700 EUR	-332.400 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	45.600 EUR	332.400 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	180.300 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	8.913.800 EUR	8.571.100 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	8.378.600 EUR	8.504.500 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	535.200 EUR	66.600 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	562.000 EUR	363.200 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	557.700 EUR	134.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.300 EUR	229.200 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf festgesetzt.	404.900 EUR	156.000 EUR

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt  
auf 500.000 EUR in 2019 und 500.000 EUR in 2020

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2019	2020
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v.H.	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v.H.	400 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	350 v.H.	350 v.H.

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2019 **69,250** und 2020 **67,125** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres (2017) betrug	11.359.709 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres (2018) beträgt	11.125.309 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (2019)	11.681.109 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (2020)	11.681.909 EUR

## § 8 weitere Vorschriften

### 8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Stadtvertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
- sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
- im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
- bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
- Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
- Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 KV sind Beträge von mehr als 200.000,00 €.

### 8.2. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Stadtvertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Stadt festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses/Bürgermeisters übersteigt.

### 8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

8.3.1. *Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit* der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt – gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind *ausgenommen*:

- DK 0001 die Personalaufwendungen
- DK 0002 die Unterhaltungsaufwendungen für unbebaute und bebaute Grundstücke einschl. Infrastrukturvermögen
- DK 0003 die Bewirtschaftungsaufwendungen für bebaute und unbebaute Grundstück einschl. Infrastrukturvermögen
- DK 0005 die Versicherungsaufwendungen
- DK 0006 die EDV Hard- und Softwareaufwendungen
- DK 0007 die internen Leistungsverrechnungen
- DK 0009 die Abschreibungen
- DK 0032 Aufwendungen im Produkt Feuerwehr
- DK 0033 Investitionen im Produkt Feuerwehr
- DK 0041 Aufwendungen im Produkt Bauhof
- DK 0043 Investitionen im Produkt Bauhof
- DK 0043 Aufwendungen im Produkt Stadtсанierung

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 0043 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

8.3.2. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

8.3.3. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

8.3.4. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.

8.3.5. Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen zu zweckgebundenen Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes nach § 14 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern.

8.3.6. Die Planansätze im Produkt 11404.5238 und 11404.0112 dienen zur Deckung für Aufwendungen/Auszahlungen in nachfolgenden Produktsachkonten (EDV Hard- und Software):

11104.5238,0112; 11401.0822,5238,0112; 11405.5238,0112; 12210.5238,0112; 57500.5238,0112; 20100.5238,0112; 11601.5238,0112; 12201.5238,0112; 12204.5238,0112; 12209.5238,0112; 12300.5238,0112; 35100.5238,0112; 55300.5238, 0112; 52100.5238,0112;

8.3.7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

#### 8.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von **10.000 EUR** für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

#### 8.5. Übertragbarkeit

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

Haushaltsvermerke zur Übertragbarkeit: 114050.5231, 365000.5231, 424030.5251, 424020.5231, 553060.5231 und 5233, 541000.5233, 542000.5233, 543000.5233, 544000.5233, 54500.5292 und 573040.5231.

#### 8.6. Kreditaufnahmen und Umschuldungen

Die Entscheidung über die günstigste Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Bürgermeister und der Kämmereiamtsleiter.

## § 9

Für den Wirtschaftsplan der Stadtwerke werden festgesetzt:

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

	2019	2020
1. im Erfolgsplan		
der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.739.000 EUR	1.736.000 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.668.000 EUR	1.681.000 EUR
der Jahresgewinn	71.000 EUR	55.000 EUR
der Jahresverlust	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzplan		
der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	129.000 EUR	116.000 EUR
der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-752.000 EUR	-380.000 EUR
der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanztätigkeit	-60.000 EUR	-500.000 EUR
der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes auf	-683.000 EUR	-764.000 EUR
3.		
der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen auf	0 EUR	0 EUR
- davon Umschuldungen		
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR	0 EUR
der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung auf	13 EUR	12 EUR
festgesetzt.		
4.		
Die Stellenübersicht weist 7,35 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.		
5.		
Der Stand des Eigenkapitals		
- betrug zum 31.12. des Vorjahres	8.641.000 EUR	9.061.000 EUR
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres	9.061.000 EUR	9.062.000 EUR
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	9.060.000 EUR	8.980.000 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am – erteilt.

Sternberg, den 23.04.2019

Taubenheim  
Bürgermeister

### Verfahrensvermerk:

Die Haushaltssatzung der Stadt Sternberg für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird im Internet unter [www.stadt-sternberg.de](http://www.stadt-sternberg.de), Ortsrecht am 23.04.2019 bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 25.04.2019 bis 06.05.2019 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Rathaus Zimmer 24 öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.